

Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Menden vom 17.12.75 (01.01.76)	6.3
--	------------

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.00 (BGBl. III. 7100-1) hat der Rat der Stadt Menden am 16.12.75 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen im Rahmen des Wochenmarktes wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Berechnungsmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Quadratmeterzahl der benutzten Standfläche. Hierzu zählt auch die Fläche, die benötigt wird, um Waren, Behälter oder Fahrzeuge abzustellen.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Marktfläche 1,25 € pro Teilnahmetag am Wochenmarkt. Sofern Kühlwagen für Fleisch, Fisch, Wurst, Käse etc. benutzt werden, beträgt die Gebühr 1,35 € pro Quadratmeter und Teilnahmetag am Wochenmarkt. In den Gebühren sind die Kosten für den benötigten Strom enthalten.
- (3) Wird der Verkauf verspätet begonnen oder vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

Die Gebühr ist von demjenigen zu zahlen, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig. Sie wird vom Marktaufseher festgesetzt und ist gegen Aushändigung einer Quittung zu zahlen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.76 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.09.71 außer Kraft.

Änderungen

§ 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.06.80 (28.06.80)

§ 2 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.04.84 (14.04.84)

§ 2 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 21.11.01 (01.01.02)

§ 2 Abs. 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.2.11 (17.02.11)

§ 2 Abs. 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07.03.2017 (01.04.2017)